Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4597

16. 01. 76

Sachgebiet 763

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag einer Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (außer Lebensversicherung) betreffenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften
— Drucksache 7/4136 —

A. Problem

In der Richtlinie vom 24. Juli 1973 wird zur Bestimmung absoluter Beträge mehrfach der Begriff der „Rechnungseinheit" gebraucht, zunächst und in der Hauptsache, um den absoluten Mindestgarantie-Fonds zu bestimmen, den die Unternehmen (Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe a) errichten müssen, aber auch um das Beitragsaufkommen festzusetzen, unter dem bestimmte Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen (Artikel 3 Abs. 1) und um bestimmte Stufen bei der Berechnung der Solvabilitätsspanne festzulegen (Artikel 16 Abs. 3). Gemäß Artikel 5 Buchstabe a dieser Richtlinie ist unter Rechnungseinheit die in Artikel 4 der Satzungen der Europäischen Investitionsbank definierte Einheit zu verstehen, d. h. der Wert der Rechnungseinheit beträgt 0,88867088 Gramm Feingold.

Dieser Rückgriff auf die Goldparität verursacht spürbare Unterschiede von einem Land zum anderen, insbesondere für die Errichtung des absoluten Mindestgarantie-Fonds.

B. Lösung

Durch die Änderungsrichtlinie soll die kürzlich geschaffene europäische Rechnungseinheit, die auf einem Korb der gewich-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

teten Währungen aller Mitgliedstaaten beruht, auch für das harmonisierte Versicherungsrecht übernommen werden.

Der Ausschuß stimmt der Vorlage grundsätzlich zu, verweist aber in seinem Entschließungsvorschlag darauf, daß der Schutz der Versicherten durch ausreichend kapitalisierte Versicherungsunternehmen gewährleistet bleiben muß.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

wurden nicht erörtert.

D. Kosten

keine

A. Bericht des Abgeordneten Rapp (Göppingen)

Die Vorlage — Drucksache 7/4136 — wurde dem Finanzausschuß mit Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 17. Oktober 1975 überwiesen. Der Ausschuß hat am 14. Januar 1976 über die Vorlage beraten.

In der Richtlinie des Rates vom 24. Juli 1973, die unter anderem die Anforderungen an die Kapitalausstattung der Versicherungsunternehmen in den neun Ländern der Gemeinschaft auf eine gemeinsame Grundlage gestellt hat, werden an drei Stellen absolute Beträge festgesetzt. Sie sind in Rechnungseinheiten ausgedrückt. Es handelt sich um

— die Mindestbeträge des Garantiefonds (Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe a), die nach Zweigen gestaffelt sind,

— die Stufen bei der Berechnung der Solvabilitätsspanne (Artikel 16 Abs. 3),

— das Beitragsaufkommen als Abgrenzungsmerkmal für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen (Artikel 3 Abs. 1).

Diese Beträge müssen bei der praktischen Anwendung der Richtlinie in den einzelnen Staaten in nationale Währungen umgerechnet werden. Die Richtlinie nimmt hierzu in Artikel 5 Buchstabe a auf die in Artikel 4 der Satzung der Europäischen Investitionsbank (EIB) definierte Einheit Bezug. Nach Artikel 7 Abs. 3 der Satzung der EIB ist für die Umrechnung die dem IWF angezeigte Parität (für Deutschland zur Zeit noch 3,66 DM) maßgebend. Infolge der Entwicklung auf dem Währungssektor ist diese Umrechnung nicht mehr realistisch. Die Kommission schlägt daher vor, die kürzlich geschaffene europäische Rechnungseinheit zugrunde zu legen. Sie beruht auf einem Korb der gewichteten Währungen aller Mitgliedstaaten; die Umrechnungskurse der Mitgliedswährungen zur Rechnungseinheit werden von der Kommission täglich berechnet und veröffentlicht.

Der Ausschuß begrüßt die Umstellung grundsätzlich, weil sie die Wettbewerbsgleichheit exakter verwirklicht. Die in der Richtlinie genannten absoluten Beträge für die Kapitalausstattung dienen aber in erster Linie dazu, einen ausreichenden Schutz der Versicherungsnehmer zu gewährleisten. Dieses Ziel wird nicht erreicht, wenn bei sonst unverändertem Text der Richtlinie anstelle der bisherigen Definition der Rechnungseinheit die Bezugnahme auf die Währungskorb-Rechnungseinheit gesetzt wird.

Bei der Verabschiedung der ersten Richtlinie ist die Bundesrepublik von einem Umrechnungssatz von 3,66 DM ausgegangen. Dies würde bei der Umrechnung zum Beispiel des höchsten Mindestbetrages des Garantiefonds (400 000 Rechnungseinheiten) zu einem Betrag von 1,464 Millionen DM führen. Dieser Betrag war bereits ein Kompromiß, der an der Untergrenze des Vertretbaren liegt.

Bei Zugrundelegung der Währungskorb-Rechnungseinheit müßte nach den gegenwärtigen Verhältnissen etwa mit 3,05 DM umgerechnet werden. Dies würde zu einem weiteren Absinken der Anforderungen auf 1,22 Millionen DM und einer erheblichen Verminderung des Schutzes der Versicherten deutscher Versicherungsunternehmen führen. Hinzu kommt, daß die Zugrundelegung der Währungskorb-Rechnungseinheit im Falle des Absinkens des Wertes einer Währung (z. B. Italiens) zu einer automatischen Aufwertung der übrigen Währungen (z. B. der D-Mark) gegenüber der Währungskorb-Rechnungseinheit führt. Damit könnten die in D-Mark ausgedrückten Mindestbeträge noch weiter absinken, obwohl vielleicht wegen eines gleichzeitigen Kaufkraftschwunds der D-Mark eher eine Erhöhung angebracht sein könnte, da auch die Verpflichtungen der deutschen Versicherungsunternehmen in D-Mark ausgedrückt sind und ein angemessenes Verhältnis zwischen Verpflichtungen und Kapitalausstattung beibehalten werden muß.

Der Ausschuß hat daher die Bundesregierung in der Absicht unterstützt, dafür einzutreten, daß die Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung der Versicherungsunternehmen infolge der Umstellung nicht abgeschwächt werden.

Bonn, den 15. Januar 1976

Rapp

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Vorlage — Drucksache 7/4136 — zur Kenntnis zu nehmen;
2. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

   Der Deutsche Bundestag nimmt von dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (außer Lebensversicherung) betreffenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften — Drucksache 7/4136 — Kenntnis. Er ist der Auffassung, daß die anzustrebende Regelung nicht nur der Herstellung gleicher Wettbewerbsverhältnisse zu dienen, sondern vor allem auch einen ausreichenden Schutz der Versicherungsnehmer zu gewährleisten hat. Die Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung der Versicherungsunternehmen sollten darum nicht abgeschwächt werden. Die Bundesregierung wird gebeten, bei ihren Verhandlungen diesen Zielvorstellungen Rechnung zu tragen.

Bonn, den 15. Januar 1976

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	**Rapp (Göppingen)**
Vorsitzende	Berichterstatter